



## Merkblatt

### über wesentliche versamlungsbezogene Bestimmungen

Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit aus Artikel 8 des Grundgesetzes ist für Versammlungen (ortsfeste als auch sich fortbewegende) inhaltlich durch das

Niedersächsische Versammlungsgesetz (NVersG) vom 07.10.2010 (Nds. GVBl., Nr. 24/2010, S. 465), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88)

ausgestaltet worden.

### Anzeige

Die Anzeige einer Versammlung unter freiem Himmel hat spätestens 48 Stunden vor Bekanntgabe dieser zu erfolgen (Bekanntgabe bedeutet z. B.: Einladung, Aufruf, Werbung). Bei der Berechnung der Frist werden Sonntage, gesetzliche Feiertage und Sonnabende nicht mitgerechnet.

Abweichungen gelten für sog. Eil- und Spontanversammlungen. Eilversammlungen entstehen kurzfristig aus aktuellem Anlass. Sie sind zwar geplant, aber die Einhaltung der Anzeigefrist würde den Versammlungszweck gefährden. In solchem Fall ist die Versammlung unverzüglich (d. h.: ohne schuldhaftes Zögern) anzuzeigen. Spontanversammlungen, d. h. Versammlungen, die sich aus einem momentanen Anlass ungeplant entwickeln, sind von der Anzeigepflicht nicht erfasst.

In der Anzeige sind folgende Angaben zu machen:

- der Ort der Versammlung einschließlich des geplanten Streckenverlaufs bei sich fortbewegenden Versammlungen (inkl. eventueller Zwischenkundgebungen)
- der beabsichtigte Beginn und das beabsichtigte Ende der Versammlung
- der Gegenstand der Versammlung
- Name, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (persönliche Daten) der Leiterin oder des Leiters sowie deren oder dessen telefonische oder sonstige Erreichbarkeit und
- die erwartete Anzahl der teilnehmenden Personen.

Wünschenswert ist überdies auch die Angabe zu

- dem evtl. beabsichtigten Einsatz von Hilfsmitteln (z. B. Lautsprecher),
- der eventuellen Teilnahme prominenter Personen oder
- erwarteten Störungen.

Auch empfiehlt sich, die beabsichtigte Benutzung von Aufbauten, Essens- und Getränkeständen sowie Musikdarbietungen im Rahmen der versamlungsrechtlichen Anzeige

ebenfalls mitzuteilen, um eine Erlaubnisfreiheit prüfen zu können. Sind solche Aktivitäten nämlich nicht versammlungsimmanent, d. h. nicht funktional für die Durchführung der Versammlung notwendig, muss hierfür ggf. eine Sondernutzungserlaubnis bei der Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Eventmanagement, beantragt werden.

Die Leiterin oder der Leiter hat der zuständigen Behörde Änderungen der nach § 5 NVersG anzuzeigenden Daten unverzüglich mitzuteilen.

### **Versammlungsleitung**

Die Rechte und Pflichten der Versammlungsleitung bei Versammlungen unter freiem Himmel ergeben sich im Wesentlichen aus § 7 NVersG. Die Leiterin oder der Leiter bestimmt den Ablauf der Versammlung. Sie oder er hat während der Versammlung für Ordnung zu sorgen und kann dazu insbesondere teilnehmende Personen, die die Versammlung stören, zur Ordnung rufen. Das Ausschlussrecht gegenüber Versammlungsteilnehmer/-innen obliegt allerdings allein der Polizei.

Die Leiterin oder der Leiter kann die Versammlung jederzeit beenden. Sie oder er muss während der Versammlung anwesend und für die zuständige Behörde erreichbar sein. Zur Erfüllung der Aufgaben kann sich die Leiterin oder der Leiter der Hilfe von Ordnerinnen und Ordnern bedienen, welche Ordnerbinden zu tragen haben.

### **Verbote**

Während einer Versammlung oder auf dem Weg dorthin ist es verboten

- Waffen oder sonstige Gegenstände, die zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich zu führen, bereitzuhalten oder zu verteilen,
- Gegenstände mit sich zu führen, die als Schutzausrüstung geeignet und dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten abzuwehren (sog. Schutzausrüstungsverbot) sowie
- in einer Aufmachung teilzunehmen oder Gegenstände mit sich zu führen, die zur Verhinderung der Feststellung der Identität geeignet und bestimmt sind (sog. Vermummungsverbot).

Außerdem ist es verboten, in einer Art und Weise aufzutreten, die dazu geeignet ist, im Zusammenwirken mit anderen teilnehmenden Personen den Eindruck von Gewaltbereitschaft zu vermitteln (sog. Militanzverbot).

### **Sonstige Hinweise**

Ferner wird darauf hingewiesen, dass

- sich die Polizeidirektion Hannover unter Berücksichtigung der Gesamtumstände vorbehält, bei einer Versammlung unter freiem Himmel die Benutzung elektroakustischer Verstärkungsmittel nur dann zuzulassen, wenn ohne deren Einsatz eine

ordnungsgemäße Leitung und Durchführung der Versammlung unmöglich würden.

Davon ist auszugehen, wenn mindestens 50 Personen an der Versammlung teilnehmen. Teilnehmer sind in diesem Sinne nur diejenigen Personen, die im engen räumlichen Kontakt zur Versammlung stehen (räumlich zusammenhängende Mehrzahl von Personen) und an der kollektiven Meinungsbildung oder -äußerung teilhaben.

- beim Einsatz und Betrieb elektroakustischer Verstärkeranlagen die Lautstärke so zu wählen ist, dass übermäßige Lärmbelastigungen für Anwohner, anliegende Geschäfte etc. vermieden werden,
- für den Fall einer dem Veranstalter oder Veranstalterin zurechenbaren außerordentlichen Verschmutzung des Versammlungsortes ggf. eine kostenpflichtige Reinigung des Versammlungsortes durch die Landeshauptstadt Hannover erfolgen kann,
- auf den Fahrzeug- und Fußgänger- sowie Schienenverkehr in gebührender Weise Rücksicht zu nehmen ist.

**Überdies müssen Versammlungen gewaltfrei durchgeführt werden!**

**Sie erreichen die Versammlungsbehörde unter folgender Anschrift:**

**Polizeidirektion Hannover**

**- Dezernat 22.2 -**

**Waterloostr. 9**

**30169 Hannover**

**Tel.: 0511 / 109 – 2222 oder – 2224 oder – 2223**

**Fax: 0511 / 109 – 2200**

**Mail: [versammlungsrecht@pd-h.polizei.niedersachsen.de](mailto:versammlungsrecht@pd-h.polizei.niedersachsen.de)**

**Hinweis:** Bitte bedenken Sie, dass bei der Anzeige der Versammlung mittels einer unverschlüsselten E-Mail nicht auszuschließen ist, dass der Inhalt von Dritten mitgelesen oder manipuliert werden kann. Wollen Sie dieses Risiko vermeiden, wählen Sie bitte eine andere Art der Kommunikation (z. B. Brief, Fax, Telefonanruf, persönliches Erscheinen).

**Dienstgebäude:** Waterloostr. 9

**Postanschrift:** Polizeidirektion Hannover, Dezernat 22.2, Postfach 47 09, 30047 Hannover